

# Künstlervertrag

Zwischen

Veranstalter: **KG Narrenzunft Kempen 2004 e.V.**  
Vorname, Name: Norbert van de Rydt  
Anschrift: Schlesienstr. 21, 47906 Kempen  
Telefon: +49 02152 519162  
Mobil / WhatsApp: +49 157 55030170

– nachfolgend Veranstalter genannt – und

Künstler:  
Vorname, Name:  
Anschrift:  
Telefon:

– nachfolgend Künstler genannt – wird folgender Vertrag geschlossen:

## 1 Auftritt

1.1 Der Künstler verpflichtet sich, auf der nachstehend näher bezeichneten Veranstaltung seine Darbietung (nähere Bezeichnung der Darbietung, falls diese nicht selbsterklärend ist) aufzuführen.

Veranstaltung:  
Auftrittsort:  
Auftrittsanschrift:  
Ansprechpartner:  
Telefon am Tag der Veranstaltung:

Auftrittsdatum:  
Auftrittsbeginn: : Uhr  
Auftrittsdauer: min.  
Auftrittsende: : Uhr

Probe: am um : Uhr  
 Soundcheck:  
 Sonstiges:

1.2 Der Künstler verpflichtet sich, um : Uhr mit dem Auftritt zu beginnen und den Auftritt um : Uhr zu beenden. Der Künstler verpflichtet sich, eine Auftrittszeit von mindestens / höchstens Min. einzuhalten.

Im Rahmen der Veranstaltung kann es zu einer zeitlichen Verschiebung der Auftrittzeiten kommen. Der Veranstalter stellt sicher, dass der Künstler spätestens um : Uhr mit seiner Darbietung beginnen kann und diese spätestens um : Uhr beenden kann.

## 2 Gage, Vergütung

2.1 Zwischen den Vertragspartnern wird eine Gage in Höhe von EUR (in Worten: ) zzgl. 19 % Mehrwertsteuer vereinbart.

2.2 Die Zahlung erfolgt

am Ende der Veranstaltung, spätestens am um : Uhr,  
 sofort nach dem Auftritt

in der vereinbarten Höhe. Zahlbar

in bar.  
 per Verrechnungsscheck.

Voraussetzung für die Bezahlung ist, dass der Künstler die Verpflichtungen aus diesem Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hat und eine Rechnung für seine Leistungen vorgelegt hat.

Der Künstler ist für die Versteuerung seiner Gage selbst zuständig.

# Künstlervertrag

## 3 Weitere Leistungen des Künstlers

3.1 Neben seiner unter Abschnitt 1 näher bezeichneten Darbietung stellt der Künstler

- eine eigene Backline, bestehend aus
- eine PA (nähere Bezeichnung)
- Gesangsanlage
- 

3.2 Der Künstler stellt folgendes Informationsmaterial:

- Plakate, Größe , Anzahl
- Pressefotos, Größe , Anzahl
- Pressegeeignetes Informationsmaterial (nähere Bezeichnung), Anzahl
- 

3.3  Der Künstler überträgt dem Veranstalter das Recht auf der Veranstaltung Video- und Fotoaufnahmen zu machen

- und das gewonnene Bildmaterial zu PR- und Werbezwecken zu vervielfältigen und zu veröffentlichen.
- und das gewonnene Bildmaterial dem Künstler vorzulegen. Eine Veröffentlichung darf nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Künstler erfolgen.

3.4 Der Künstler verpflichtet sich dazu, vom Veranstalter platziertes Präsenzmaterial (Banner, Plakate etc.) im Bühnenbereich hängen zu lassen, nicht zu verändern und nicht zu verdecken. Das Präsenzmaterial darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters entfernt oder verändert oder abgedeckt werden. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung hat eine Konventionalstrafe gem. Abschnitt 6 zur Folge.

## 4 Leistungen des Veranstalters

4.1 Der Veranstalter hat für eine ausreichende Bühnengröße zu sorgen, d. h. Breite: Meter, Tiefe: Meter.

4.2 Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Künstler Std. vor Beginn der Veranstaltung Zugang zum Veranstaltungsraum gewährt wird. Gegebenenfalls hat ein mit den örtlichen Gegebenheiten Vertrauter (Hausmeister / Hauselektriker) zur Verfügung zu stehen.

4.3 Der Veranstalter stellt auf seine Kosten

- Stromanschlüsse (nähere Bezeichnung / Angabe über Volt etc.). Die Stromanschlüsse müssen in der unmittelbaren Nähe der Bühne liegen.
- Catering bestehend aus
- Freigetränke, im Einzelnen
- 

4.4 Der Veranstalter trägt die folgenden den Künstler betreffenden Abgaben:

- Gebühren für urheberrechtlich geschützte Werke (GEMA)
- Beiträge für die Künstlersozialkasse (KSK)
- Steuern
- 

## 5 Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten durch den Veranstalter

Sollte die Veranstaltung vom Veranstalter abgesagt werden, gilt eine Konventionalstrafe in Höhe der Vertragssumme (Gage) als vereinbart. Ausgenommen davon sind Fälle, in denen die Veranstaltung wegen höherer Gewalt abgesagt werden muss (siehe Abschnitt 7). Der Veranstalter muss den Künstler in diesen Fällen unverzüglich über den Ausfall der Veranstaltung informieren.

## 6 Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten durch den Künstler

Bei teilweiser Nichteinhaltung der vereinbarten Vertragsbedingungen durch den Künstler (Anfangszeit, Spielzeit, fehlendes PR-Material, fehlende Ton- oder Lichttechnik etc.) oder bei Nichterscheinen wird eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Gage, mindestens aber 50 % der Gage fällig. Ausgenommen davon sind unvorhersehbare Krankheiten oder Fälle höherer Gewalt, die dem Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Art und Weise

# Künstlervertrag

nachgewiesen werden müssen. Bei einer Absage, verursacht durch Krankheit, bedarf es der Vorlage eines gültigen Krankenscheins.

## 7 Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt (Unfall, Krankheit, Witterung) treten die Abschnitte 5 und 6 nicht in Kraft.

## 8 Ersatz von Aufwendungen

Zusätzlich zur Gage trägt der Veranstalter

die Kosten für die Übernachtung, für  Personen, höchstens jedoch  EUR

## 9 Zufahrtswege

Die Zufahrtswege zur Bühne (zum Ein- und Ausladen der Anlage) müssen leicht erreichbar und im Winter von Eis und Schnee geräumt sein. Für den Zustand der Wege ist der Veranstalter verantwortlich

## 10 Besondere Vereinbarungen

Besondere Vereinbarungen:

## 11 Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag tritt nicht in Kraft, wenn er nicht bis zum  unterschrieben an den Veranstalter, Schlesienstr. 21, 47906 Kempen, zurückgesandt ist.

## 12 Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht. Für den Fall, dass Ansprüche im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht werden, wird ausschließlich der Wohnsitz des Künstlers als Gerichtsstand vereinbart.

Mündliche Abreden sind nicht getroffen.

Ort, Datum

Unterschrift Künstler/in

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter/in